

# PLANZEICHEN

## ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

- MI MISCHGEBIET
- GEE EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET

## MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

- 0,8 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 1,6 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS
- FH FIRSHÖHE

## BAUWEISE, BAUGRENZEN:

- O OFFENE BAUWEISE
- Q ABWEICHENDE BAUWEISE
- BAUGRENZE

## VERKEHRSLÄCHEN:

- STRASSENVERKEHRSLÄCHE
- LANDWIRTSCHAFTLICHE WEGEFLÄCHE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

## HAUPTVERSORGUNGS- U. ABWASSERLEITUNGEN:

- UNTERIRDISCH
- W WASSER
- A ABWASSER
- E ELEKTRIZITÄT
- G GAS

## GRÜNFLÄCHEN:

- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

## FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD:

- FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT

## MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT:

- ANPFLANZUNG VON BÄUMEN

## SONSTIGE FESTSETZUNGEN:

- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

- BEI SCHMALEN FLÄCHEN

- LR LEITUNGSRECHT

- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE

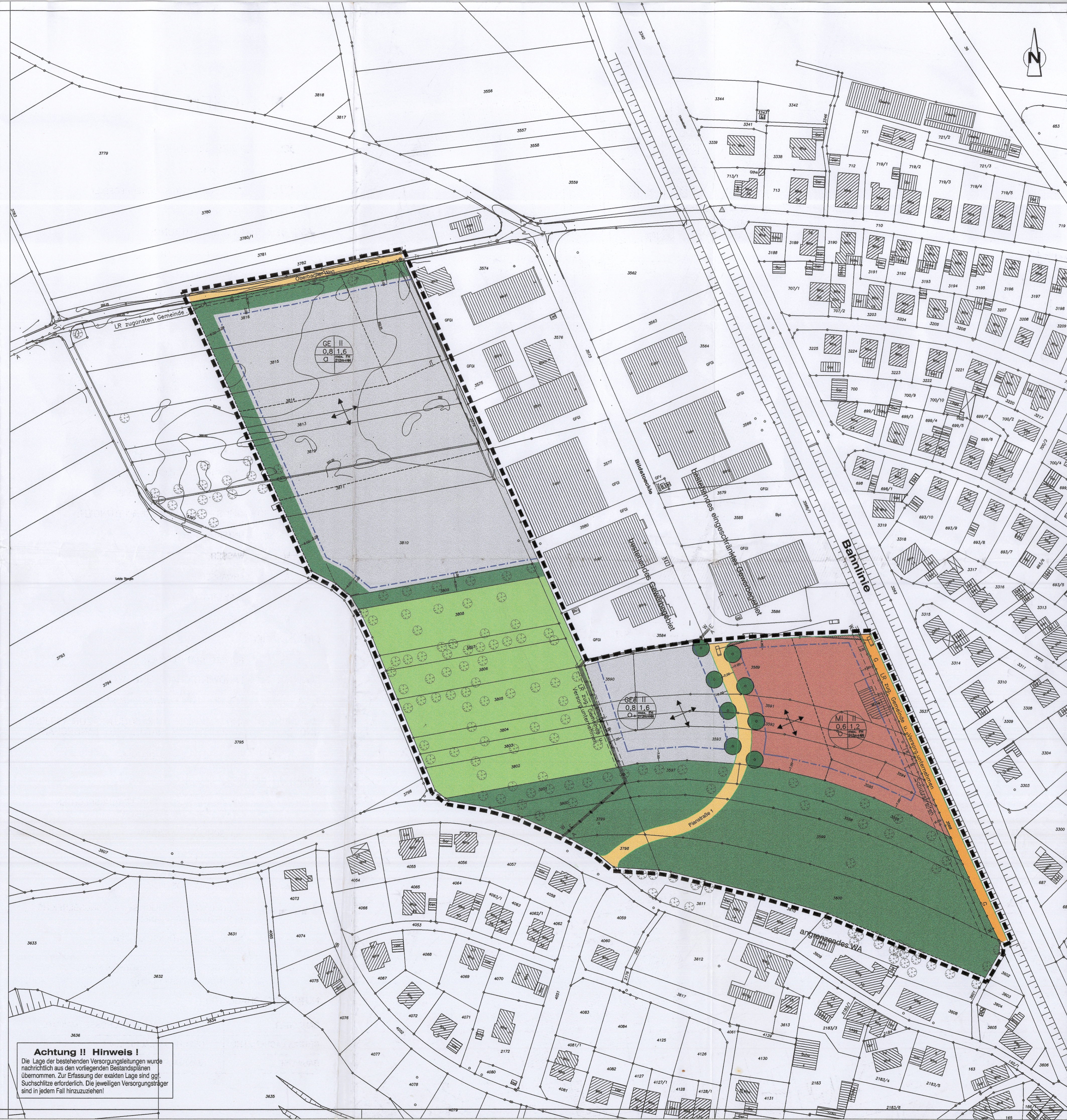
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

- NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN (UNVERBINDLICH)

- FIRSTRICHTUNG BZW. HAUPTGEBÄUDE- RICHTUNG (VERBINDLICH)

## NUTZUNGSSCHABLONE:

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE MAXIMAL
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BAUWEISE	MAXIMALE FIRSHÖHE



**Achtung !! Hinweis !**  
Die Lage der bestehenden Versorgungsleitungen wurde nachrichtlich aus den vorliegenden Bestandsplänen übernommen. Zur Erfassung der exakten Lage sind gg. Schutzpläne erforderlich. Die jeweiligen Versorgungsträger sind in jedem Fall hinzuzuziehen!

# GEMEINDE STEINACH

## Bebauungsplan "BILDSTÖCKLE II"

Gemeinsamer zeichnerischer Teil zum Bebauungsplan

Anlage: 3  
Fertigung: 1

M. 1:1000

FASSUNG VOM 2004-03-29

**weissenrieder**  
Ingenieurbüro für Bauwesen und Stadtplanung  
Im Seewinkel 14  
77652 Offenburg

**VERBAND DEUTSCHER FREIESTADTPLANER (VDA)**  
ARCHITEKTEN

Planer: K.St.  
Zeichner(m): K.St.

**AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN**  
Nach § 2 Abs. 1 BauGB vom 27.08.1997 durch Beschluss des Gemeinderats vom 19.02.2001/25.02.2002 in öffentlicher Sitzung.  
Aufstellung ortsüblich bekanntgemacht am 12.07.2002  
Steinach, den 15.07.2002

**BÜRGERBETEILIGUNG**  
Frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB durch Auslegung in der Zeit vom 02.09.2002 - 02.10.2002, bekanntgemacht am 23.08.2002

**BETEILIGUNG DER TRÄGER**  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 15.08.2002

**ENTWURFSBILLIGUNG**  
Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des Entwurfs in einer öffentlichen Sitzung am 25.11.2002 vom Gemeinderat beschlossen.

**ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG**  
Nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 27.08.1997 in der Zeit vom 30.12.2002/19.01.2004 bis einschließlich 30.01.2003/19.02.2004 Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 20.12.2002/09.01.2004

**ABWÄGUNG DER ANREGUNGEN, SATZUNG ÜBER BPL UND ÖRTL. BAUVORSCHRIFTEN ZUM BPL**  
Nach § 10 Abs. 1 BauGB vom 27.08.1997 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 (GemO) vom Gemeinderat am 17.11.2003 und 29.03.2004 beschlossen.  
Steinach, den 30.03.2004

Der Bürgermeister  
**AUSFERTIGUNG**  
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Zeichn. Teils, die schriftlichen Festsetzungen sowie die örtl. Bauvorschriften unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats der Gemeinde Steinach übereinstimmt.  
Steinach, den 30.03.2004

Der Bürgermeister  
**GENEHMIGUNG**  
Nach § 10 Abs. 2 BauGB vom 27.08.1997 wurde der Bebauungsplan mit örtl. Bauvorschriften nach § 8 Abs. 3 Satz 2 am ..... durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigt.  
**RECHTSKRÄFTIG**  
Nach § 10 Abs. 3 BauGB vom 27.08.1997 durch die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigungserteilung vom .....  
Steinach, den .....  
Der Bürgermeister